

## Mehr Selbstbestimmung, weniger Staat

### Ständerat für grundlegende Erneuerung des Vormundschaftsrechts

Vorsorge für den Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit, mehr Selbstbestimmung für hilfsbedürftige Menschen und ein besserer Schutz für Heiminsassen. Dies sind die Schwerpunkte des neuen, vom Ständerat verabschiedeten Erwachsenenschutzes.

fon. Bern, 27. September

Es ist ein grosses Gesetzesprojekt, welches der Ständerat am Ende der Legislatur noch in Angriff genommen hat. Die grundlegende Erneuerung des Vormundschaftsrechts, die er am Donnerstag als Erstrat durchberaten hat, will die geltenden, seit dem Inkrafttreten im Jahr 1912 weitgehend unveränderten zivilrechtlichen Bestimmungen an die heutigen Verhältnisse anpassen. Es gehe darum, die Rahmenbedingungen für jene Personen zu verbessern, die ihr Leben ohne fremde Hilfe nicht mehr meistern könnten, sagte Justizminister Christoph Blocher. Die vom Bundesrat erarbeitete Vorlage erntete bei den Ständeräten grosses Lob - abgesehen von vereinzelter Kritik, dass der Bund beim Vormundschaftswesen zu stark in die kantonale Behördenorganisation eingreife - und wurde einstimmig angenommen.

#### Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung

Primäres Ziel der Gesetzesrevision ist es, die Selbstbestimmung zu stärken und dem verbreiteten Bedürfnis Rechnung zu tragen, für den Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit vorzusorgen. Zu diesem Zweck sieht die Vorlage den sogenannten Vorsorgeauftrag vor, mit dem eine Person rechtzeitig bestimmen kann, wie und durch wen sie betreut und vertreten werden soll, sollte sie eines Tages - wegen Unfalls, Krankheit oder Altersdemenz - urteilsunfähig werden. Weiter kann sie für diesen Fall auch eine Patientenverfügung errichten und darin festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie zustimmt oder welche Vertrauensperson darüber entscheiden soll.

Die Vorlage zielt ferner darauf hin, dass die engen Angehörigen einer hilfsbedürftigen Person diese ohne grosse Umstände vertreten können. Nach geltendem Recht müsste bei Urteilsunfähigkeit strenggenommen die Vormundschaftsbehörde eingeschaltet werden. Da der Gang zur Behörde jedoch eine hohe Hürde darstellt, behelfen sich heute zahlreiche Angehörige auf andere Art und handeln für ihren hilfsbedürftigen Ehepartner oder für ihre Eltern, ohne die Frage der Ermächtigung genau zu klären. Das neue Recht will dieser Realität nun Rechnung tragen. Sofern die betroffene Person weder einen Vorsorgeauftrag noch eine Patientenverfügung erlassen hat, haben die Angehörigen in einer bestimmten Reihenfolge - Ehegatten, Lebenspartner, Kinder, Eltern und Geschwister - das Recht, sie zu vertreten und über medizinische Belange zu entscheiden. Wenn jemand von engen Angehörigen betreut werde,

sei dies die beste Lösung, sagte Blocher. Damit stärke man die Familiensolidarität und entlaste den Staat.

### Besserer Schutz für Heiminsassen

Überhaupt soll der Staat nur so weit in die Rechte der urteilsunfähigen Person eingreifen, als dies unbedingt nötig ist. Das gilt auch in Fällen, wo sich behördliche Massnahmen zum Wohl des hilfsbedürftigen Menschen als unumgänglich erweisen. Da die heutigen Instrumente (Vormundschaft, Beiratschaft, Beistandschaft) laut dem Bundesrat nicht immer verhältnismässig sind, wird als neues Institut einzig die Beistandschaft vorgesehen. Sie soll auf den konkreten Einzelfall zugeschnittene Lösungen ermöglichen. Daneben wird auch die fürsorgerische Unterbringung punktuell geändert. Der Reformbedarf sei hier aber nicht so gross, obschon offenkundig Probleme bestünden, sagte Blocher in Anspielung auf das Tötungsdelikt an einem Taxifahrer in Wetzikon. Der Ständerat beschloss in diesem Zusammenhang, dass die fürsorgerische Unterbringung in dringlichen Fällen auch ohne ärztliche Untersuchung stattfinden kann; diese muss aber innert 24 Stunden nachgeholt werden.

Die Verbesserung des Schutzes von urteilsunfähigen Heiminsassen ist ein weiterer Pfeiler der Gesetzesrevision. Im Rat war unbestritten, dass solche Personen in einem besonderen Mass hilflos sind und der Aufenthalt in einem Wohn- und Pflegeheim deshalb spezieller Aufsicht bedarf. Um Missbräuchen möglichst vorzubeugen, muss deshalb neu ein Betreuungsvertrag vereinbart werden, der die Leistungen der Pflegeeinrichtung sowie die Kosten festlegt. Der Abschluss einer solchen Vereinbarung ist Aufgabe der nächsten Angehörigen. Weiter werden die Voraussetzungen, unter denen die Bewegungsfreiheit von Heiminsassen eingeschränkt werden darf, im Gesetz aufgeführt. Schliesslich soll die Aufsichtsbehörde auch unangemeldet Besuche durchführen können, um allfällige Missstände bei der Betreuung aufzudecken.